

INHALT

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2007/2008 und 2009/2010	49
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I	51
Grundsätze für die Beförderung von Lehrkräften der Primarstufe und Sekundarstufe I der BesGr. A 12 in das Beförderungsamt A 13	55
Dienstvereinbarung über die Einsatzregelung für Teilzeit-Lehrkräfte	57
Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 01.08.2007	58
Erweiterung der staatlichen Genehmigung der Domschule St. Marien (Grundschule) um Vorschulklassen	59
Erweiterung der staatlichen Genehmigung der Katholischen Schule Farmsen (Grundschule) um Vorschulklassen	59
Genehmigung der Grundschule Montessorischule Hamburg-Bergedorf	59

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23 vom 29.06.2007:

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2007/2008 und 2009/2010

Vom 13. Juni 2007

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), und § 1 Nummer 17 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2007/2008

Erster Abschnitt

Auf Dauer wirkende Maßnahmen
(Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Schließung von Schulen

Die Förderschule Foorthkamp, Foorthkamp 42, wird geschlossen.

§ 2

Errichtung von Schulen

In dem Schulgebäude Borcherting 38 wird die kooperative Gesamtschule „Schule am See“ errichtet.

§ 3

Einrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Gesamtschule Otto-Hahn-Schule werden Klassen der Vorstufe der Oberstufe der Gesamtschule eingerichtet.

(2) Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird erstmalig mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 bestimmt:

An der

1. Schule Ochsenwerder,
2. Schule Kirchwerder – Bei der Kirche

kann die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule auch mit einer Eingangsklasse eingerichtet werden.

Zweiter Abschnitt

Auf zwei Schuljahre beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 4

Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Schule Bindfeldweg werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Förderschule nicht eingerichtet.

(2) In der Anne-Frank-Schule werden Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Förderschule nicht eingerichtet.

Dritter Abschnitt

Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 5

Einrichtung von Eingangsklassen

Abweichend von § 87 Absatz 2 Satz 2 HmbSG wird für das Schuljahr 2007/2008 bestimmt:

1. An der
 - 1.1 Heinrich-Wolgast-Schule,
 - 1.2 Schule Charlottenburger Straße,
 - 1.3 Schule Billbrookdeich,
 - 1.4 Schule Königstraße,
 - 1.5 Ganztagschule St. Pauli,
 - 1.6 Schule Othmarscher Kirchenweg,
 - 1.7 Schule Goosacker,
 - 1.8 Schule Luruper Hauptstraße,

- 1.9 Schule Molkenbührstraße,
- 1.10 Schule Wegenkamp,
- 1.11 Schule Surenland,
- 1.12 Schule Oldenfelde,
- 1.13 Schule Leuschnerstraße,
- 1.14 Schule Cranz,
- 1.15 Schule Neugraben,
- 1.16 Schule Hausbruch,
- 1.17 Schule Ohrnsweg

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule eingerichtet.

- 2. An der
- 2.1 Ganztagschule St. Pauli,
- 2.2 Schule Griesstraße,
- 2.3 Schule Slomanstieg,
- 2.4 Schule Königstraße,
- 2.5 Schule Langbargheide,
- 2.6 Schule Iserberg,
- 2.7 Schule Winterhuder Weg,
- 2.8 Schule Fraenkelstraße,
- 2.9 Schule Holstenhof,
- 2.10 Schule An der Seebek,
- 2.11 Schule Leuschnerstraße,
- 2.12 Schule Ernst-Henning-Straße,
- 2.13 Schule Bunatwiete,
- 2.14 Ganztagschule Fährstraße

wird jeweils mindestens eine Eingangsklasse der Jahrgangsstufe 5 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

- 3. Am
- 3.1 Gymnasium Finkenwerder,
- 3.2 Gymnasium Blankenese,
- 3.3 Gymnasium Meiendorf,
- 3.4 Immanuel-Kant-Gymnasium,

werden jeweils mindestens zwei Eingangsklassen der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

- 4. An der
- 4.1 Schule Möllner Landstraße,
- 4.2 Schule Königstraße,
- 4.3 Schule Kroonhorst,
- 4.4 Schule Tieloh,
- 4.5 Schule An der Seebek,
- 4.6 Schule Neurahlstedt,
- 4.7 Haupt- und Realschule Allermöhe,
- 4.8 Schule Am Falkenberg,
- 4.9 Schule Fährstraße

werden jeweils mindestens zwei Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Haupt- und Realschule eingerichtet.

- 5. An der Schule Slomanstieg wird eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule eingerichtet.

- 6. An der
- 6.1 Schule Langbargheide,
- 6.2 Schule Am Walde,
- 6.3 Schule Weusthoffstraße

wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der Realschule eingerichtet.

- 7. An der
- 7.1 Ganztagschule St. Pauli,
- 7.2 Schule Beim Pachthof,
- 7.3 Schule Altonaer Straße/Arnkiefelstraße,
- 7.4 Theodor-Haubach-Schule,
- 7.5 Schule Luruper Hauptstraße,
- 7.6 Schule Winterhuder Weg,
- 7.7 Schule Surenland,
- 7.8 Schule Bunatwiete

wird jeweils mindestens eine Klasse der Jahrgangsstufe 7 der integrierten Haupt- und Realschule eingerichtet.

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008

Die Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008 vom 23. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird die Textstelle „2007/2008“ durch die Textstelle „2009/2010“ ersetzt.
2. In der Überschrift zum Teil C wird die Textstelle „2007/2008“ durch die Textstelle „2009/2010“ ersetzt.

Artikel 3

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2006/2007, zum Schuljahresende 2006/2007 und zum Schuljahresbeginn 2007/2008

Die Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 2006/2007, zum Schuljahresende 2006/2007 und zum Schuljahresbeginn 2007/2008 vom 27. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 363) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung wird die Textstelle „2007/2008“ durch die Textstelle „2009/2010“ ersetzt.
2. In der Überschrift zum Teil C wird die Textstelle „2007/2008“ durch die Textstelle „2009/2010“ ersetzt.

Hamburg, den 13. Juni 2007

Die Behörde für Bildung und Sport

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I

Vom 20. Juni 2007

Auf Grund von § 8 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6.), und § 1 Nummern 2 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 3. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Fächer“ die Textstelle „ , Lernbereiche“ eingefügt.
 - 1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ergänzende Angebote der offenen und gebundenen Ganztagschule sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Regelstundentafel“.
 - 2.2 Die Textstelle „I, III, V, VII, IX, XI, XIII, 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 39“ wird durch die Textstelle „1, 3, 5, 7, 8, 10, 12 und 13“ ersetzt.
 - 2.3 Die Wörter „Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern“ werden durch die Textstelle „Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Lernbereichen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Flexibilisierungstafel“.
 - 3.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 3.2.1 Die Textstelle „II, IV, VI, VIII, X, XII, XIII, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 38, 40“ wird durch die Textstelle „2, 4, 6, 9, 11, 12 und 14“ ersetzt.
 - 3.2.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Die Fächer und Lernbereiche und ihre Einteilung in Pflichtunterricht und Wahlpflichtbereiche bleiben unverändert.“
 - 3.2.3 In Nummer 2 werden die Wörter „in einem Fach und in einer Fächergruppe“ durch die Textstelle „in einem Fach, Lernbereich oder in einer Fächergruppe“ ersetzt.
 - 3.2.3 In Nummer 3 werden hinter den Wörtern „in einem Fach“ die Textstelle „ , Lernbereich“ und hinter den Wörtern „für dieses Fach“ die Textstelle „ , diesen Lernbereich“ eingefügt.
 - 3.3 In Absatz 2 wird die Textstelle „X beziehungsweise 26, 28, 30 und 32“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

4. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:
„§ 3 a
Kontingentsstundentafel
Die dieser Verordnung als Anlage 15 beigefügte Kontingentsstundentafel weist für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 jeweils eine Anzahl von Unterrichtsstunden aus, die in den Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Lernbereichen insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Bezogen auf jedes Fach, jede Fächergruppe oder jeden Lernbereich weist sie Stunden aus, die über einen oder mehrere Jahrgänge mindestens zu erteilen sind (Mindeststunden).“
5. In § 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fächer“ die Wörter „oder Lernbereiche“ eingefügt.
6. In § 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils hinter der Textstelle „Fächern,“ die Textstelle „Lernbereichen,“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Hinter der Textstelle „Betriebspraktika,“ wird die Textstelle „Praxislernetage,“ eingefügt.
 - 7.2 Folgender Satz wird angefügt:
„Ein Praxistag im Betrieb entspricht sechs Unterrichtsstunden.“
8. § 7 wird aufgehoben.
9. § 8 wird neuer § 7.
10. Die Anlagen I bis XIII, 5 bis 10, 13 bis 15, 17 bis 22, 25 bis 30, 33 bis 35 werden aufgehoben.
11. Die bisherigen Anlagen 11, 12, 16, 23, 24, 31, 32 und 36 werden Anlagen 5 bis 12.
12. Hinter der neuen Anlage 12 werden die dieser Verordnung anliegenden Anlagen als neue Anlagen 13 bis 15 eingefügt.
13. Die Anlagen 37 bis 40 werden aufgehoben.

§ 2

(1) § 1 Nummer 13 tritt am 1. August 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Bei Haupt- und Realschulen entscheidet über die Geltung der Anlagen 37 bis 40 im Schuljahr 2007/2008 die Schulleitung.

Kontingenzstundentafel für die Hauptschule ab Schuljahr 2007/2008

Unterrichtsfächer (alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer)	Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mindestens ¹⁾	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mindestens ¹⁾
Deutsch ²⁾	874	23
Beobachtungsstufe	380	10
Mathematik ²⁾	874	23
Beobachtungsstufe	380	10
Englisch ²⁾	684	18
Beobachtungsstufe	304	8
Lernbereich Natur und Technik	494	13
Beobachtungsstufe	228	6
Lernbereich Gesellschaft	494	13
Beobachtungsstufe	152	4
Lernbereich Arbeit und Beruf	152	4
Religion / Philosophie	228	6
Jahrgangsstufen 5 und 6 Religion	152	4
Jahrgangsstufe 9 Wahlpflichtfach Religion oder Philosophie	78	2
Künste	456	12
Beobachtungsstufe Lernbereich Künste	228	6
Jahrgangsstufen 7 bis 9 Wahlpflichtfächer Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel ³⁾⁵⁾		
Sport ⁴⁾	570	15
Wahlpflichtbereich ^{5) 6)}	228	6
Jahrgangsstufen 7 bis 9 Wahlpflichtfächer Natur und Technik, Informatik, Arbeitslehre		
Summe Mindeststunden	5 054	133
Grundstunden ⁷⁾	5 814	153

Anmerkungen:

- 1) Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.
- 2) Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden in jeder Jahrgangsstufe erteilt.
- 3) Die Schule muss mindestens zwei der aufgeführten Fächer anbieten.
- 4) Die Schule muss mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.
- 5) Die Schule muss mindestens zwei der aufgeführten Fächer anbieten. Darüber hinaus können andere als die genannten Fächer mit Genehmigung der zuständigen Behörde angeboten werden.
- 6) Der Wahlpflichtbereich und der Wahlpflichtunterricht Künste werden in der Regel schulformübergreifend mit der Realschule erteilt.
- 7) In jeder Jahrgangsstufe werden mindestens 1140 Unterrichtsstunden (30 Wochenstunden) erteilt.

Regelstundentafel für die Realschule ab Schuljahr 2007/2008							
Unterrichtsfächer und Lernbereiche (alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer)	Unterrichtsstunden						
	in der Jahrgangsstufe					in den Jahrgangsstufen	
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	10		4	4	4	4	26
Mathematik	10		4	4	4	4	26
Englisch	8		4	4	4	4	24
Naturwissenschaften/Technik	8		4	4	4	4	24
Beobachtungsstufe Lernbereich Natur und Technik	8						8
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Chemie					2	2	4
Biologie			2	2	2		6
Physik			2	2		2	6
Arbeitslehre			2	2	2	2	8
Gesellschaftswissenschaften	4		4	4	2	2	16
Beobachtungsstufe Lernbereich Gesellschaft	4						4
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Geographie			2	2			4
Geschichte/Politik			2	2	2	2	8
Religion/Philosophie	4				2	2	8
Beobachtungsstufe Religion	4						4
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach Religion oder Philosophie					2	2	4
Künste	8		2	2	2	2	16
Beobachtungsstufe Lernbereich Künste	8						8
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	2	2	8
Sport ¹⁾	6		3	3	3	3	18
Wahlpflichtbereich ^{2) 3)}			4	4	4	4	16
Natur und Technik							
Arbeitslehre							
Informatik							
2. Fremdsprache			4	4	4	4	16
Klassenlehrerstunde	2						2
Wochenstunden	30	30	31	31	31	31	184

Anmerkungen:

- 1) Die Schule muss mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.
- 2) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.
- 3) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine „besondere Lernaufgabe“ an.

Flexibilisierungstafel für die Realschule ab Schuljahr 2007/2008							
Unterrichtsfächer und Lernbereiche (alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer)	Unterrichtsstunden						
	in der Jahrgangsstufe						Summen in den Jahrgangsstufen
	5	6	7	8	9	10	5 bis 10
Deutsch	10		3	3	3	3	22 bis 26
Mathematik	10		3	3	3	3	22 bis 26
1. Fremdsprache	8		3	3	3	3	22 bis 24
Naturwissenschaften/ Technik	6		3	3	3	3	20 bis 25
Beobachtungsstufe Lernbereich Natur und Technik	6						mindestens 6
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Chemie							4 bis 7
Biologie							4 bis 10
Physik							4 bis 8
Arbeitslehre				2	2	2	6 bis 8
Beobachtungsstufe Lernbereich Arbeit und Beruf							
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Arbeitslehre				2	2	2	
Gesellschaftswissenschaften	4		2	2	2	2	16 bis 21
Beobachtungsstufe Lernbereich Gesellschaft	4						mindestens 4
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Geographie							3 bis 8
Geschichte/Politik							6 bis 12
Religion/Philosophie	4				2	2	8
Beobachtungsstufe Religion	4						4
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach Religion oder Philosophie					2	2	4
Künste	6		2	2	2	2	16 bis 20
Beobachtungsstufe Lernbereich Künste	6						mindestens 6
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel			2	2	2	2	8 bis 12
Sport	6 ¹⁾		3	3	3	3	18
Wahlpflichtbereich ^{2) 3)}			4	4	4	4	16 bis 20
Natur und Technik							
Arbeitslehre							
Informatik							
2. Fremdsprache			4	2	2	2	14 bis 18
Klassenlehrerstunde							
Wochenstunden	30	30	31	31	31	31	184

Anmerkungen:

- 1) In der Beobachtungsstufe muss die Schule mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.
- 2) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.
- 3) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine „besondere Lernaufgabe“ an.

* * *

Die Personalabteilung gibt bekannt:

Grundsätze für die Beförderung von Lehrkräften der Primarstufe und Sekundarstufe I der BesGr. A 12 in das Beförderungsamt A 13

vom 09. Mai 2007

Die folgenden Beförderungsgrundsätze gelten nur für die Beförderung in das Amt des Lehrers oder der Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A 13 nach Hamburgischem Besoldungsgesetz; sie finden keine Anwendung auf Stellen der Schulleitung oder Stellvertretung, die in der Besoldungsgruppe A 13 oder höher eingestuft sind.

Bei der Auswahl der im Rahmen vorhandener Stellen zu befördernden Beamtinnen und Beamten ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Für die Beförderung von Lehrkräften der Besoldungsgruppe A 12 nach A 13 kommen in Betracht:
 - a. Lehrkräfte, die die Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 der Hamburgischen Lehreraufbahnverordnung und durch Ableistung des entsprechenden Vorbereitungsdienstes und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben haben.
 - b. Lehrkräfte, die nach einem Studium mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule und der dafür vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung in mindestens zwei Unterrichtsfächern, von denen eines an der Primarstufe und Sekundarstufe I verwendbar ist, die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt nach einem mindestens achtzehnmönatigen Vorbereitungsdienst bestanden haben (§ 6 Abs. 3 Hamburgische Lehreraufbahnverordnung).
2. Die in § 9 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) geregelten Voraussetzungen für eine Beförderung müssen vorliegen. Danach dürfen nur Beamtinnen und Beamte befördert werden, die ihre allgemeinen Beamtenpflichten erfüllen und nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren fachlichen Leistungen den Anforderungen des höheren Amtes voll entsprechen.
3. In einer zum Zeitpunkt der Beförderung aktuellen Beurteilung muss in der Gesamtbewertung, entsprechend dem Anforderungsprofil, über die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Leistungen mindestens „Entspricht den Anforderungen im Wesentlichen“ erreicht sein verknüpft mit der Prognose, dass langfristig die Bewertung „Entspricht den Anforderungen im vollem Umfang“ erreicht wird. Dabei findet keine bloße Aufrechnung im Sinne eines Ausgleichs von weniger guten durch bessere Bewertungen statt. Werden Anforderungen nicht erfüllt, die für den Arbeitsplatz als besonders wichtig gekennzeichnet wurden, so kann durch Kumulation mit anderen, die Anforderungen übertreffende Kriterien regelmäßig kein Ausgleich erfolgen.
Potenzial für andere/erweiterte Aufgaben in der vertikalen oder horizontalen Ebene muss erkennbar sein.

4. Die Verteilung der A 13-Beförderungsstellen erfolgt zum Organisationstermin am 1. Februar eines Jahres wie folgt:

Nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz dürfen höchstens 40 v. H. der für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I vorgesehenen Stellen mit Lehrkräften in der Besoldungsgruppe A 13 besetzt werden. Diese Quote wird nach der Zahl der seit Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 28. Mai 2003 neu mit Lehrkräften der Besoldungsgruppe A 12 besetzten Stellen berechnet und zugewiesen.

5. Die Schulen, bei denen eine A 13-Beförderungsstelle zu besetzen ist, bestimmen eine Funktion, die nicht zu den schulgesetzlichen Funktionsstellen gehört und deren Wahrnehmung zur Beförderung nach A 13 führen soll. Die Funktionsbestimmung erfolgt durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz. Vorrangig sind solche Funktionen zu bestimmen, auf die Leitungs- und Vorgesetztenaufgaben gemäß § 89 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 HmbSG delegiert werden.

Beispiele für solche Funktionen können sein:

- Pädagogische/r Koordinator/-in oder Sprachlernkoordinator/-in
- Primarstufenkoordinator/-in (1-4)
- Beobachtungsstufenkoordinator/-in (5-6/7)
- Mittelstufenkoordinator/-in (7/8-9/10)
- Hauptschulkoordinator/-in
- Realschulkoordinator/-in.

Sofern Schulen abweichend von Nr. 5 Satz 3 andere Funktionen ohne Delegation von Leitungs- und Vorgesetztenaufgaben bestimmen wollen, kann dies nur mit Zustimmung der Schulaufsicht erfolgen und auch nur dann, wenn die Schule begründet, dass Stellen mit Leitungs- und Vorgesetztenaufgaben nicht erforderlich oder bereits durch Lehrkräfte mit der Einstufung in der BesGr. A 13 oder höher wahrgenommen werden.

6. Die Beförderungsstellen werden grundsätzlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungstexte werden in der Internet-Plattform der Behörde für Bildung und Sport veröffentlicht. Auf die Ausschreibung bewerben können sich alle Lehrkräfte, auch wenn sie die Voraussetzungen gemäß Ziffern 1 bis 3 (noch) nicht erfüllen. Die Bewerberinnen und Bewerber fordern zeitgleich mit ihrer Bewerbung eine aktuelle Anlassbeurteilung an. Erfüllen Bewerberinnen und Bewerber nicht die Voraussetzungen nach Nr. 1, teilt das zuständige Personalsachgebiet dies der betreffenden Person und der ausschreibenden Schule mit.
7. Die Schulen führen die Auswahlgespräche unter Beteiligung von Mitgliedern der Schulleitung und des

Kollegiums durch; über die Beteiligung von Eltern, Schülern oder Dritten entscheidet die Schule im Einzelfall im Hinblick auf die jeweilige Funktion. Über Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften sind die zuständigen Vertrauensleute für Schwerbehinderte zu informieren (§ 95 SGB IX). Die zuständigen Personalräte und ggf. die Vertrauensleute für Schwerbehinderte können an den Auswahlgesprächen teilnehmen.

8. Die Auswahl der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes vorzunehmen. Leistungskriterium kann u. a. der Einsatz und die Bewährung in einem sozial benachteiligten Stadtteil, s. Ziffer 4, oder die Übernahme von besonderen Funktionen und Aufgaben sein. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften sind die Regelungen des SGB IX und des Hamburger Fürsorgeerlasses zu berücksichtigen. Bei der Auswahl soll als Hilfskriterium berücksichtigt werden die bereits an anderen Schulen, Dienststellen oder in anderen Einsatzbereichen bewiesene Befähigung und der durch Mobilität belegte Nachweis der Bereitschaft, sich wechselnden

Anforderungen und Arbeitssituationen zu stellen und sie aktiv zu gestalten. Deshalb kommen für die Vergabe ausgeschriebener A 13-Stellen regelhaft sogenannte Außenbewerberinnen oder Außenbewerber oder solche Kolleginnen und Kollegen in Betracht, die ihre Mobilität bereits früher unter Beweis gestellt haben. Bei der Anforderung an die Mobilität sind die besonderen Auswirkungen von Behinderungen und von der Notwendigkeit Familie & Beruf zu vereinbaren zu berücksichtigen.

9. Die Schulleitungen schlagen der Behörde unter Berücksichtigung des Gebots der Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung mit einem begründenden Auswahlvermerk eine Rangliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Die Begründung muss sich auch auf die am Auswahlverfahren Beteiligten beziehen.
10. Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 13 für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis, die die unter Ziffer 1-3 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Personalabteilung informiert:

Dienstvereinbarung über die Einsatzregelung für Teilzeit-Lehrkräfte

Zwischen der
Behörde für Bildung und Sport (Dienststelle)
und dem
Personalrat für das pädagogische Personal an Beruflichen Schulen (Personalrat)
wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Ein erheblicher Anteil der Lehrkräfte an den Schulen ist teilzeitbeschäftigt. Die Beschäftigung in Teilzeit erleichtert den Lehrerinnen und Lehrern, ihren Beruf mit ihren individuellen Lebenssituationen in Einklang zu bringen und ermöglicht die vermehrte Einstellung neuer Kolleginnen und Kollegen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss in besonderer Weise Berücksichtigung finden. Da Teilzeitbeschäftigte überwiegend Frauen mit Kindern sind, ist hier insbesondere der Schutz der Familie und das Gleichstellungsgebot zu beachten. Die Dienststelle hat daher in der Vergangenheit die Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften in den unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungen gefördert und wird sie weiterhin fördern.

§ 1 Grundsätze und Verfahrensweise

(1) Gemeinsame Aufgabe ist es, die berechtigten Belange der Beschäftigten mit den dienstlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Dies erfordert die Bereitschaft aller Beteiligten zur Kooperation.

Teilzeitbeschäftigung soll für alle Beschäftigten zu keiner unangemessenen Benachteiligung und zu keiner Erhöhung von Belastungen führen.

(2) Die Verteilung des Arbeits- und Unterrichtseinsatzes teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte auf die Wochentage soll möglichst einvernehmlich zwischen den jeweiligen Lehrkräften und der Schulleitung vereinbart werden. Einvernehmliche Lösungen haben Vorrang vor den folgenden Regelungen der Dienstvereinbarung.

(3) Die Lehrkräfte teilen der Schulleitung bei Neueinstellung, Umsetzung oder der Stellung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung mit, ob und wie viele freie Tage gemäß § 2 sie erhalten wollen, bzw. an welchen Tagen sie bestimmte Arbeitszeiten bevorzugen. Insbesondere bei im laufenden Schuljahr beantragter Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit ist eine frühzeitige, mindestens die gesetzlichen Fristen beachtende Mitteilung an Personalsachgebiet und Schulleitung notwendig. Lehrkräfte, die bereits teilzeitbeschäftigt sind, teilen rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Ende der Unterrichtszeit eines Schuljahres, ihre Wünsche für das darauffolgende Schuljahr der Schulleitung mit. Damit erhält die Schulleitung die Möglichkeit, diese bereits bei der Unterrichtsverteilung und der Erstellung des Stundenplans zu berücksichtigen.

21.06.2007
MBISchul 2007 Seite 57

§ 2 Organisation des Unterrichtseinsatzes

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die dies wünschen, werden im Unterricht von der Schulleitung so eingesetzt, dass sie

1. mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit zwei unterrichtsfreie Tage,
2. mit einem Beschäftigungsumfang von 2/3 bis 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit einen unterrichtsfreien Tag erhalten, sofern überwiegende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Klärung dieser Belange soll in einem Verfahren nach § 3 geklärt werden.

§ 3 Verfahren bei Ablehnung

(1) Um eine Ablehnung von unterrichtsfreien Tagen gemäß § 2 zu vermeiden, sucht die Schulleitung gemeinsam mit den betroffenen Lehrkräften nach Lösungen, die die Hinderungsgründe ausräumen.

(2) Werden unterrichtsfreie Tage gemäß § 2 ganz oder teilweise abgelehnt, begründet die Schulleitung, welche Hinderungsgründe bestehen, warum sie nicht ausgeräumt werden können und ob statt unterrichtsfreier Tage andere Maßnahmen getroffen werden können, welche die Ablehnung ausgleichen. Zur Konfliktlösung kann auf Wunsch eines der Beteiligten der Vertrauensausschuss herangezogen werden.

(3) Hält die Schulleitung die Ablehnung daraufhin aufrecht, können sich die betroffenen Lehrkräfte an den Personalrat wenden. Sowohl die betroffenen Lehrkräfte als auch die Schulleitung können in diesem Ablehnungsfall die Entscheidung der Schulaufsicht herbeiführen.

§ 4 In-Kraft-Treten; Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden; im Fall der Kündigung bleibt sie wirksam, bis sie durch eine neue Dienstvereinbarung ersetzt wird (§ 82 Abs. 2 Satz 2 HmbPersVG).

Für die Dienststelle
gez. Schuster

Hamburg, den 27.02.2006

Für den Personalrat
gez. Viet

Hamburg, den 24.03.2006

V 42/110-90.43/1

* * *

Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 1.8.2007

I.

1. Bewegung, Spiel und Sport schließen das Risiko von Unfällen und Verletzungen ein. Das gilt für alle Erscheinungsformen des Sports und damit auch für die des Schulsports. Dieser findet im Sportunterricht, daneben in Arbeitsgemeinschaften, Neigungsgruppen, in Form von schulsportlichen Wettbewerben, Spiel- und Sportfesten, Schulsportwochen, Schulfahrten, Wandertagen, Projektzeiten und in Pausen statt.

2. Die Lehrkraft oder die verantwortliche Person hat besondere Pflichten, das mit dem Sport verbundene Risiko möglichst gering zu halten, um Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler und dritter Personen vorzubeugen und um Schäden zu vermeiden. Aufgrund ihres fachlichen Wissens bestimmt sie, welches Sportvorhaben durchgeführt werden soll. Dabei beachtet sie die Erfordernisse der Erziehung zu einem sicherheitsorientierten Verhalten und entscheidet, ob bzw. welche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind.

Hierbei hat sie zu berücksichtigen, ob

- die Schülerinnen und Schüler den Anforderungen und körperlichen Belastungen nach Alter, Geschlecht und Leistungsstand gewachsen sind,
- die jeweiligen Örtlichkeiten und die Sportgeräte den Sicherheitsanforderungen genügen,
- die Schülerinnen und Schüler durch Dritte gefährdet sind oder Dritte gefährden,
- Erste-Hilfe-Einrichtungen vollständig und erreichbar sind, sie/er selbst Erste Hilfe leisten kann und ob erforderlichenfalls umgehend eine ärztliche Versorgung möglich ist,
- die Schülerinnen und Schüler so an freie Arbeitsformen gewöhnt sind, dass sie einzeln oder in Gruppen ohne unmittelbare und ständige Aufsicht sein können,
- die Schülerinnen und Schüler die Wege zu außerhalb des Schulgrundstücks gelegenen Sportstätten allein zurücklegen können.

3. Die Lehrkraft oder die verantwortliche Person ist verpflichtet,

- darauf zu achten, dass sie/er selbst und die Schülerinnen und Schüler sportgerechte Kleidung tragen und dass alle Gegenstände abgelegt werden, die Verletzungen hervorrufen können,
- Schülerinnen und Schüler auf Gefahrenquellen hinzuweisen,
- erkannte Unfallquellen zu melden und dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte nicht mehr benutzt werden,
- Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte anzuhalten, der Schule Umstände mitzuteilen, die eine Teilnahme am Sport einschränken oder ausschließen könnten,
- Brillenträger bzw. deren Erziehungsberechtigte auf die Zweckmäßigkeit des Tragens von Sportbrillen hinzuweisen,

- die Sportstätte grundsätzlich vor den Schülerinnen und Schülern zu betreten, nach ihnen zu verlassen und – insbesondere beim Schwimmen – die Vollständigkeit der Lerngruppe zu überprüfen.

4. Die insbesondere mit den sogenannten Natursportarten (Schwimm-, Wasser-, Winter-, Eis-, und Klettersport) verbundenen besonderen Risiken erfordern eine erhöhte Sachkenntnis der Lehrkraft bzw. der verantwortlichen Person. Deshalb muss sie die jeweilige Sportart aus eigener Erfahrung kennen, um ihre neueren Entwicklungen wissen und vom Gerät oder der jeweiligen Umgebung ausgehende Gefährdungen richtig einschätzen können. Dies gilt auch für Teilbereiche der anderen Sportarten. Eine methodisch folgerichtige Planung des jeweiligen Vorhabens, eine sorgfältige Auswahl der Übungen und eine entsprechende Organisation helfen, eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Grundsätze, Regelungen und Empfehlungen, wie sie beispielsweise der Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BUK), die Spitzenverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) oder auch der Deutsche Alpenverein (DAV) herausgeben, sind dabei ebenso zu beachten wie gesetzliche Bestimmungen und andere Vorschriften.

5. Das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn die unter Punkt 4 genannten Natursportarten außerhalb des Sportunterrichtes, etwa als Teil einer Schulfahrt oder im Rahmen eines Sportfestes, ausgeübt werden sollen.

6. Bei allen Wassersportarten müssen die Schülerinnen und Schüler sichere Schwimmer sein. Bei Fahrten auf Großgewässern und Gewässern mit starker Strömung oder Wellengang müssen Schwimmwesten angelegt werden.

7. Schwimmunterricht darf nur von Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die eine Schwimmlehrbefähigung (z. B. im Rahmen des Sportstudiums) erworben haben oder einen von der Behörde erteilten oder anerkannten Befähigungsnachweis besitzen. Sie müssen außerdem innerhalb der letzten vier Jahre ihre Rettungs- und Wiederbelebungsfähigkeit im Rahmen einer Fortbildung bei der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) nachgewiesen haben. Die zuständige Behörde kann weitere geeignete Personenkreise mit entsprechender Qualifikation beauftragen, Schwimmunterricht zu erteilen. Beim Baden muss die Lehrerin/der Lehrer sicherstellen, dass eine Aufsicht anwesend ist, die retten kann, wenn sie/er selbst dazu nicht in der Lage ist.

8. Für Klettern, Ski alpin und Bootssportarten ist eine der folgenden Befähigungen für die jeweilige Sportart erforderlich:

- bestandene Prüfung im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienganges Sport,
- erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung der Behörde,

- abgeschlossene Übungsleiter- oder Trainerausbildung eines Fachverbandes des Deutschen Sport-Bundes (DSB),
- eine von der Behörde im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Befähigung.

In den Wassersportarten muss eine verantwortliche Person retten und wiederbeleben können.

9. Für alle sportlichen Unternehmen kann die Lehrkraft bzw. die verantwortliche Person die Hilfe und Beratung durch die Behörde in Anspruch nehmen. In Zweifelsfällen besteht für sie die Pflicht, sich beraten zu lassen. Dieses gilt besonders dann, wenn sie mit ihren Schülerinnen und Schülern eine im Allgemeinen nicht übliche Sportart betreiben will.

10. Auf die Richtlinien zum Unterricht, die Rahmenpläne, Hinweise und Erläuterungen, Handreichungen und Unterrichtsmaterialien, das jährlich erscheinende Sportinfo-Handbuch der Hamburger Schulen, die Richtlinien für Schulfahrten sowie das Veranstaltungsverzeichnis des Landesinstitut LIF-Referat Sport wird hingewiesen.

II.

Diese Bestimmungen treten am 1.8.2007 in Kraft und ändern die Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 1.8.2006.

18.06.2007
MBISchul 2007 Seite 58

SP 13

* * *

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Erweiterung der staatlichen Genehmigung der Domschule St. Marien (Grundschule) um Vorschulklassen, Träger: Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg

* * *

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Erweiterung der staatlichen Genehmigung der Katholischen Schule Farmsen (Grundschule) um Vorschulklassen, Träger: Verband der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg

* * *

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

Genehmigung der Grundschule Montessorischule Hamburg-Bergedorf, Träger: Montessorischule Hamburg Bergdorf gGmbH